# ULRICH GEISENDÖRFER

me abdistreineigekhneghtelrepielser verlwickerenbloere Undsiristrese kosterelelhaunge der

## Das Zivilrecht als Instrument der Umweltpolitik aus ökonomischer Sicht

kanm zu erfassen. Es erlegt den Unternehrhen aber mindestens die sogenannten Ver-

Über das Zivilrecht als Instrument der Umweltpolitik aus ökonomischer Sicht zu sprechen, heißt auf Zusammenhänge zwischen der Sachlogik der Wirtschaft und der Privatrechtsordnung aufmerksam zu machen. Ich erinnere an Franz Böhm, der in der Qualität des Rechts – vornehmlich in der des Privatrechts – den Spiegel einer funktionsfähigen wettbewerblichen Marktwirtschaft gesehen hat.

Seit der Regierungserklärung vom 18. März 1987 mit der Ankündigung einer obligatorischen Umwelthaftpflichtversicherung und der Einführung einer Gefährdungshaftung für einen effektiveren Umweltschutz sind bald zwei Jahre vergangen. Die Frage, welche legislativen Konsequenzen gezogen werden sollen, ist aber immer noch offen. Deshalb ist ein Informationbedürfnis unbestreitbar. Wie steht es um die konzeptionellen Ansätze, die sich inzwischen herauskristallisiert haben?

Für eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft gehe ich von einer zweifachen Legitimation aus:

Zum einen ist es die institutionelle Aufgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft, Vorschläge zur Änderung der umweltrechtlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaft auf ihre voraussichtlichen ökonomischen Auswirkungen zu überprüfen. Sie müssen mit den Zielen der Wirtschaftspolitik vereinbar und – im einzelnen – so beschaffen sein, daß der Wirtschaft eine geordnete strukturelle Anpassung an die neuen Vorgaben möglich ist; hier spielen – neben der Intensität der vorgeschlagenen Eingriffe – vor allem auch die Gesichtspunkte der Kalkulierbarkeit, Stetigkeit und Verläßlichkeit eine Rolle. Zum anderen ist aber auch der grundsätzlichen Frage nachzugehen, ob und inwieweit neue Ansatzpunkte, wie die Verschärfung des privaten Haftungsrechts, dem Anspruch gerecht werden, effizienter, auch "ökonomischer" für bessere Umwelt zu wirken, als dies mit dem traditionellen Instrumentarium des öffentlichen Rechts möglich ist.

bestens statistic between stelling wateres. He can be and this transaction bester this can be and the state of the can

Das aus ökonomischer Sicht zentrale Problem – ja die Rechtfertigung staatlicher Umweltpolitik – besteht bekanntlich darin, daß die "Befugnis, die Umwelt zu belasten" zwar als ein "Produktionsfaktor" angesehen werden kann, sich für ihre Inanspruchnah-

me aber keine "Knappheitspreise" entwickelt haben, die in die Kostenrechnung der Unternehmen eingegangen wären; Klima, Landschaft, Meer, große Binnenseen, Strände und, ein besonders aktuelles Thema, die Erdatmosphäre entziehen sich individueller rechtlicher Zuordnung und sind daher nicht "fungibel".

Da die Gemeinschaft es sich zunehmend weniger leisten kann, Umwelt als "freies Gut" zur Verfügung zu stellen, müssen die Unternehmen mit staatlichen Mitteln dazu angehalten werden, von den übrigen Produktionsfaktoren – Arbeit, Kapital oder Rohstoffe – stärkeren Gebrauch zu machen und so die Umweltbelastung zu verringern. Dies führt – Stichwort Verursacherprinzip – zwar nicht zu einer perfekten Internalisierung der sogenannten externen oder sozialen Kosten; diese sind ohnehin in Zahlen kaum zu erfassen. Es erlegt den Unternehmen aber mindestens die sogenannten Vermeidungskosten auf; anders formuliert: Emissionsminderung nach dem Stand der Technik ist Pflicht.

Es hat nicht an Versuchen gefehlt, andere, über bloße Ge- und Verbote hinausgehende "Instrumente" zu entwickeln, die auf eine möglichst adäquate Belastung der Produktion mit Umweltschutzmaßnahmen hinauslaufen: Abgabenlösungen, fungible "Verschmutzungsrechte", auch Zertifikate genannt. Ich möchte nicht – weil außerhalb des eigentlichen Themas – auf das Pro und Contra dieser Lösungsansätze eingehen. Aber auf einen Gesichtspunkt möchte ich doch hinweisen: Der sogenannten Zertifikatsregelung wurde angelastet, daß sie den Schutz von Gesundheit und Umwelt in der Umgebung von Anlagen zu einer Funktion der jeweiligen betrieblichen Optima (keine Schutzmaßnahmen, wenn ausreichend Zertifikate und umgekehrt) machen würde. Wesentlich ist hier die Feststellung, daß auch eine Verschärfung des privaten Haftungsrechts mit dem Vorwurf konfrontiert werden kann, der Schutz der Umwelt werde den unterschiedlichen Standards konkurrierender Versicherungsgeber anvertraut.

#### auf ihre voraussichtlichen ökonomischen All wirkungen zu überprüfen. Sie müssen mit

Auch das private Haftungsrecht knüpft an individuelle Rechtssituationen an, die bei "Umweltgütern" gerade nicht gegeben sind. Ferner knüpft es nicht – wie das öffentliche Recht – an den Tatbestand der Inanspruchnahme bzw. der möglichst geringen Inanspruchnahme der Umwelt, sondern an den Eintritt eines Schadens an. Der Wirkungsmechanismus tritt daher unmittelbar erst auf, wo sich die Belastung zu konkreten Einbußen verdichtet hat. Insofern kann es – mit der Drohung einer "zusätzlichen Sanktion" – einen zusätzlichen Druck in Richtung auf Emissionsminderung ausüben. Aber die Präventionswirkung ist – systemimmanent – begrenzt. Zudem hängt die Stärke dieses Anreizes davon ab, wie anspruchsvoll die Vorgaben des öffentlichen Rechts bereits sind; je schärfer dessen Anforderungen – und hier haben wir gerade in der Bundesrepublik bereits einen hohen Standard erreicht –, desto geringer ist die Bedeutung des privaten Haftpflichtrechts. Wie jedermann weiß, steigen die Kosten der Abgasreinigung ja nicht linear, sondern exponentiell an. Hier kann dann sehr schnell der Punkt erreicht werden, an dem die erhoffte präventive Reaktion (die Schadensverhü-

tung) ausbleibt: Sei es, weil die Betroffenen objektiv überfordert sind, sei es, weil sie das Risiko eines begründeten Schadensersatzanspruchs vergleichsweise gering einschätzen, sei es, weil das Risiko auf eine Versicherung überwälzt worden ist und eine höhere Versicherungsprämie immer noch kostengünstiger wäre, als aufwendige technische Vorkehrungen. Über die Eignung des Privatrechts für ein Mehr an *Umweltschutz* sollte realistisch geurteilt werden. Beseitigungs-, Unterlassungs- und Ersatzansprüche des Zivilrechts leisten einen raisonablen Beitrag, insgesamt aber sollte die Effektivität nicht überschätzt werden.

### nung tiben genebangungabedurrige kantisular die Glösteberungantikkenverordnamg

Eine andere Frage ist dagegen, ob es nicht – unabhängig von dieser eher grundsätzlichen Fragestellung – geboten ist, das Haftungsrecht – auch im Hinblick auf die gerechte Abgeltung von Emissionsschäden – zu verbessern, und wo hier, aus rechtlicher und ökonomischer Sicht, die Grenzen zu ziehen sind. Dieser Frage möchte ich mich nunmehr zuwenden und dabei – exemplarisch – auf die "Anlagenhaftung" eingehen:

1. Nach der Dogmatik unseres Zivilrechts hat prinzipiell jeder einen ihn treffenden Schaden selbst zu tragen. Für die Schadensüberwälzung brauchen wir also konkrete Zurechnungsgründe. Als Regelfall kennen wir die Haftung wegen unerlaubten Verhaltens nach § 823 BGB. Die Haftung trotz erlaubten Verhaltens - die Gefährdungshaftung - macht deutlich, daß Verschulden oder Rechtswidrigkeit, die klassischen Kriterien für die Bestimmung von Nachteilen, die im Rahmen der Rechtsordnung hinzunehmen oder nicht hinzunehmen sind, keine Rolle mehr spielen; es geht vielmehr um einen "Ausgleich" des Risikos eines zwar erlaubten, aber gefährlichen wirtschaftlichen Tuns. Wer daraus Gewinn zieht, muß auch für das Risiko einstehen. Damit kommt der Frage, welche - vor allem industrielle - Tätigkeiten als "besonders gefährlich" zu qualifizieren sind, ausschlaggebende Bedeutung zu. Ohne eine sachgerechte Abgrenzung würde nicht nur die Zuordnung zu den verschiedenen Haftungskategorien verschwimmen. Es bestände auch die Gefahr, daß sich die Gefährdungshaftung - aufgrund bloßer kausaler Verknüpfung einer bestimmten Tätigkeit mit einem bestimmten Schaden - auf eine Erfolgshaftung hin entwickeln und Ersatzansprüche bzw. Auseinandersetzungen über solche Ansprüche ins Uferlose anwachsen würden. Dies Risiko wäre industrie-politisch nicht tolerabel; es wäre zudem der Bruch mit dem zivilrechtlichen Haftungssystem.

Wie hätte eine Abgrenzung auszusehen, die den Unternehmen ausreichende Klarheit darüber gibt, ob sie nun der Gefährdungshaftung unterliegen?

Zwei Modelle sind in der Diskussion:

- eine abschließende Aufzählung der Anlagentypen, die der neuen Haftung unterliegen sollen; *Enumerationsprinzip*, und

 ein "generalklauselartiger Haftungstatbestand", also eine allgemeine Umschreibung, die an die "Eignung der Anlage zur erheblichen nachteiligen Veränderung der Umweltbeschaffenheit" anknüpft. Ich mache keinen Hehl daraus, daß hier eine "generalklauselartige" Regelung aus ökonomischer Sicht nicht vertretbar erscheint. Sie würde die faktischen und wissenschaftlichen Kenntnislücken, die auf dem Gebiete des Umweltschutzes existieren und die es bisher verhindert haben, in den Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren allen – abstrakt relevanten – "Fragen" nach den möglichen Umwelteinwirkungen nicht nur nachzugehen, sondern sie auch zu beantworten, "ungefiltert" in das private Haftungsrecht verlagern und zum Gegenstand privater Auseinandersetzungen machen.

Hier hilft auch nicht weiter, daß das öffentliche Recht eine Vielzahl von Regelungen kennt, die "interpretationsleitend" herangezogen werden könnten, z.B. die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die Großfeuerungsanlagenverordnung, die Störfallverordnung, die Anhänge I und II der EG-Richtlinie über die Prüfung der Umweltverträglichkeit bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, auf die Gefahrstoffverordnung, andere umweltbezogene Stofflisten usw.

Zum einen wird bereits aus der schieren Zahl dieser Regelungen deutlich, daß man den Gerichten und dem Gesetzgeber das Leben wesentlich erleichtern könnte, wenn man sogleich und kurzerhand alle industriellen und gewerblichen Anlagen der Umweltgefährdungshaftung unterwürfe; denn es dürfte kaum eine Anlage denkbar sein, die nicht entweder in einer Anlagenliste figuriert oder in der nicht wenigstens der eine oder andere "umweltschädliche Stoff" eingesetzt wird und (daher) in größeren Mengen verfügbar ist.

Zum anderen ist aus der bloßen Tatsache, daß ein Anlagentyp oder ein Stoff in einer "Liste" geführt wird, nicht abzuleiten, daß die realisierte Anlage "gefährlich" im Sinne des Haftungsrechts wäre; die Erwähnung in einer Liste besagt nämlich nur, daß die Anlage oder der Stoff in den Kreis der "Gegenstände" gehört, die – tel quel – geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren hervorzurufen, und deshalb, so die Konsequenz des öffentlichen Rechts, Vorsorgemaßnahmen – Störfallvorsorge, Reduzierung der Emissionen nach dem Stand der Technik, Beachtung der einschlägigen Vorschriften für den "Umgang" mit Stoffen usw. – geboten sind.

### Richtig wäre es daher,

- zunächst einmal den Kreis derjenigen Anlagentypen festzulegen, die für eine Gefährdungshaftung in Betracht zu ziehen sind. Also auf die 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, die die genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzählt, zurückzugreifen und sodann auszuwählen. Bei dieser Auswahl wäre davon auszugehen, daß das Gefährdungspotential dieser Anlagen
- durch Verwaltungsakte: Genehmigungsauflagen, nachträgliche Anordnungen usw. oder
- unmittelbar kraft Rechtsatzes: Verordnungen, z.B. Großfeuerungsanlagen-Verordnung

soweit entschärft wird, daß ihr Betrieb "verantwortet" werden kann.

Der Gefährdungshaftung wären mithin solche Anlagentypen zu unterwerfen, die

- ungeachtet der Einhaltung sämtlicher Vorgaben des öffentlichen Rechts noch das

Risiko bergen, die rechtlich geschützte Sphäre anderer in erheblichem Umfang zu beeinträchtigen oder

- jedenfalls in Anh. I der Störfall-Verordnung (Fassung vom 19. 5. 1988) aufgeführt sind, womit zugleich, nach der Systematik der Verordnung, auch die relevanten "Stoffe" abgedeckt wären.

Dieses Vorgehen würde die erforderliche Rechtsklarheit herstellen. Ihm könnte auch nicht entgegengehalten werden, daß dem Privatrecht das "Listenprinzip" fremd wäre.

- Zum einen können dogmatische Bedenken nicht durchschlagen, wenn es darum geht, zu klaren und praktikablen Vorgaben für die Rechtsanwendung zu gelangen.
- Zum anderen braucht man sich nur vorzustellen, wie eine privatrechtliche Haftungsregelung aussähe, in der die Kfz-, Eisenbahn-, Luftverkehrshaftung usw., bisher in besonderen Gesetzen geregelt, zusammengefaßt würden.
- 2. Für die potentiell betroffenen Unternehmen kommt es aber nicht nur darauf an zu wissen, ob ihre Anlagen zu denen gehören, die einer Gefährdungshaftung unterliegen sollen. Mindestens ebeso wichtig ist die Kenntnis davon, wie weit ihre "Verantwortung" geht; wer eine als gefährlich klassifizierte Anlage betreibt oder künftig betreiben will, muß in der Lage sein, abzuschätzen, welche Risiken auf ihn zukommen, und ob er in der Lage ist, sie durch eigene Anstrengungen auszuschließen oder zu begrenzen. Und hier bestehen ich nenne die Stichworte: Summations- und Distanzschäden, gesamtschuldnerische Haftung bereits jetzt erhebliche Unsicherheiten, die sich durch die Einführung der Gefährdungshaftung potenzieren könnten.

Unter Summationsschäden verstehe ich Schäden, die von mehreren, in einem überschaubaren Bereich agierenden Personen verursacht worden sein können.<sup>1</sup> Es handelt sich um die Beteiligtenhaftung nach § 830 Abs. 1 S. 2 BGB.

Sinn dieser Beteiligtenhaftung, die

- die materielle Haftung auf eine "niedrigere" Anspruchsgrundlage zurückführt und
- den Beweis erleichtert,

ist es, einen Ersatzanspruch nicht daran scheitern zu lassen, daß nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden kann, welcher von mehreren Tätern die Verletzung verursacht hat bzw. zu welchem Anteil der eingetretene Schaden auf den einzelnen Täter zurückgeht.

Vor diesem Hintergrund leuchtet zwar unmittelbar ein, daß ein Schadensgeschehen, bei dem

- durch die große Entfernung zwischen Emissionsquellen und "Schadensstelle" sowie das massenhafte Zusammenwirken der unterschiedlichsten Einflüsse, bis hin zum Verkehr und zum Hausbrand,
- jede nachvollziehbare Verbindung zwischen einzelnen Emissionen und der Immission an Ort und Stelle "abgerissen", der einzelne Verantwortliche also überhaupt nicht mehr zu erkennen ist,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BMU (S. 63): "... Schäden, die durch eine nicht bestimmbare (nicht individualisierbare) Vielzahl von Verursachern herbeigeführt wurden." BMJ S. 181/182.

mit den Mitteln des materiellen Haftungsrechts nicht zu bewältigen ist. Auch die – vor allem in der politischen Diskussion populäre – Umkehr der Beweislast hilft nicht weiter. Wo es von vornherein aussichtslos ist, ein bestehendes Schadensgemenge aufzuklären, würde eine "Verschiebung der Beweislast" – unter dem Vorwand, bloß prozessuale Pflichten zu verändern – de facto auf eine materiell-rechtliche Zuweisung des Schadens hinauslaufen und zu einer rational nicht begründbaren Haftung "einer für alle" führen.

Wo die Zerstörung von Gütern auf derart gesamtgesellschaftliche Vorgänge zurückzuführen ist, handelt es sich um gesellschaftlich initiierte Schadensvorgänge, deren Folgen allenfalls mit budgetären oder para-budgetären finanziellen Mitteln nicht aber mit haftungsrechtlichen Instrumenten zu bewältigen sind. Hier enden die Möglichkeiten des Zivilrechts.

Problematisch bleibt, wo - unterhalb dieser Schadenslage - die Grenze für die gesamtschuldnerische Haftung verläuft:

Fälle, in denen von vornherein "klar" ist, wer als Schädiger in Betracht kommt, kommen auch im umweltbezogenen Haftungsrecht vor und können mit dem vorhandenen Instrumentarium gelöst werden.

Charakteristisch sind aber Vorgänge,

die sich nicht in einem ohne weiteres überschaubaren Bereich abspielen,

 bei denen der Geschädigte nicht ohne weiteres erkennen kann, gegen wen er seine Ansprüche zu richten hätte.

Und da zu diesem Problem weder von der Rechtsprechung noch von der Literatur plausible, berechenbare "Abgrenzungskriterien" entwickelt worden sind, stellt sich die Frage, welche Folgen der Übergang auf die Gefährdungshaftung haben könnte. Nachdem Rechtsprechung und Literatur zunächst darin übereinstimmen, daß § 830 Abs. 1 S. 2 BGB über den Bereich der unerlaubten Handlungen hinaus nicht angewendet werden dürfe, hat der Bundesgerichtshof die Vorschrift auf Fälle von Gefährdungshaftung erstreckt: Die analoge Anwendung sei richtig und geboten, sofern der Risikogehalt der Gefährdungshaftung dem einer unerlaubten Handlung "vergleichbar" sei.

Geht man nun davon aus, daß

- der Gesetzgeber in aller Regel erst dann zur Gefährdungshaftung greift, wenn Größe und Schwere einer neuartigen technischen Gefahr über die deliktische Haftung hinauswachsen,
- dies in der bereits angesprochenen Abgrenzung des Gefährdungstatbestandes auch zum Ausdruck kommt und
- die Haftung auch Emissionen aus dem "Normalbetrieb" umfassen soll,
   so würden sich in der Tat schwerwiegende Konsequenzen ergeben.

Für die Inanspruchnahme eines Emittenten, dessen Anlage der Gefährdungshaftung unterliegt, käme es nicht mehr darauf an, ob

- sich die Emission in der ortsüblichen Benutzung seines Grundstücks gehalten hat,
- er die wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, eine Schädigung seiner Nachbarn zu vermeiden
- er davon ausgehen durfte, daß diese Vorkehrungen ausreichend waren und
  - die Emission seiner Anlage allein für den eingetretenen Schaden ursächlich war.

Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, wäre die Anwendung des § 830 Abs. 1 S. 2 jedenfalls auf die Emissionen aus dem Normalbetrieb auszuschließen.

3. Die finanzielle Sanktion im Haftungsfall soll im Grundsatz zugleich eine wirkungsvolle Präventionsmaßnahme zugunsten besserer Umwelt sein. Indessen entsteht diese Risikoallokation nur, wenn das materielle Recht auch durchsetzbar ist, also nicht prozessual scheitert. Das von der Rechtsprechung modifizierte Beweisrecht versucht diesen Anforderungen bereits jetzt Rechnung zu tragen; hinter die Beweiserleichterungen zugunsten des Geschädigten, wie sie der BGH entwickelt hat, sollte jedenfalls nicht zurückgegangen werden.

Nach der "Kupolofen-Entscheidung" des BGH hat der Kläger nach geltendem Recht ohnehin nur nachzuweisen, daß

- ihm durch die Verletzung eines geschützten Rechtsgutes ein Schaden entstanden ist,
- die Verletzung ursächlich auf das Verhalten des Beklagten (z.B. Emission aus seiner Anlage) zurückgeht,
- die Emission zu einer nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigung seines Eigentums usw. geführt hat.

Was nun die Frage der Kausalität angeht, so sind zwei "Problembereiche" auszumachen:

- Problem beim Nachweis des "Ursachen-Wirkungsmechanismus":
   Kann eine bestimmte Substanz aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften überhaupt einen bestimmten Schaden verursachen?
- Probleme bei der Identifizierung des Schädigers: Kann der eingetretene Schaden einem bestimmten Emittenten zugeordnet werden?

Ich bin der Auffassung, daß über Beweiserleichterungen vornehmlich zu diskutieren ist, soweit es um die Frage geht, ob eine bestimmte Emission – aus einer bestimmten Quelle – einen bestimmten Schaden verursacht hat. Die Abklärung, ob eine bestimmte Substanz einen bestimmten Schaden verursachen kann, ist primär eine Angelegenheit naturwissenschaftlicher Nachweismethoden. "Widerlegbare Vermutungen" in diesem Bereich wären Etikettenschwindel. Denn wie soll der Beklagte den Beweis des Gegenteils führen? Die Wissenschaft läßt ja nicht nur den Kläger, sondern auch ihn im Stich. Für wissenschaftliche Kenntnislücken hätte daher – eine entsprechende Aussage des Gesetzgebers vorausgesetzt – immer der Beklagte einzustehen.

Ob hinsichtlich der *Identifizierung* des Verursachers Beweiserleichterungen, genauer: widerlegbare Vermutungen weiterführen, scheint mir zweifelhaft. Die schlichte Tatsache, daß von einer Anlage schädliche *Emissionen* ausgegangen sind, dürfte sich als "Anknüpfungspunkt" für Beweiserleichterungen nicht eignen. Und auch die Einführung weiterer Elemente (z.B. die "erhebliche Wahrscheinlichkeit" der Verursachung) kann die Beweisnot des Geschädigten nicht beseitigen; es müßte ja immer noch die Anlage *suchen*, gegen die eine "erhebliche Wahrscheinlichkeit spricht" und bei der – zugleich – ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften gegeben war.

Nach allem scheint mir die Rechtsprechung in der Frage, wer das "Aufklärungsrisiko" zu tragen hat, in einer wesentlich besseren Lage als der Gesetzgeber, der die Beweislast zwangsläufig nur pauschal verschieben kann. Beweislastregelungen, die – auch noch unter Einschluß wissenschaftlicher Kenntnislücken – auf eine Verdachtshaftung hinausliefen, wären aus ökonomischer und aus rechtspolitischer Sicht nicht tragbar.

4. Abschließend noch einige Bemerkungen zum "ökologischen Schadensbegriff": Wie schon erwähnt, kann das Haftungsrecht Schäden, die an nicht eigentumsfähigen Bereichen der Erdoberfläche entstehen, nicht regulieren. Deswegen kann man mit *Medicus* (JZ 1986, S. 778, 780) sagen: Zivilechtlichen Umweltschutz gibt es bisher nur gegen Belastungen "aus der Umwelt", allenfalls reflexartig gegen Belastungen "der Umwelt". Es kann nur um Schäden gehen, die Privaten durch Emissionen usw. zugefügt werden.

Diese Schäden lassen sich bereits mit den deliktischen Haftungstatbeständen, die an die Verletzung absoluter Rechte anknüpfen, einfangen. Auch gegen die Erstattung von "Vermögensschäden" bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn es – wie in § 22 WHG – um das Vermögen unmittelbar Betroffener geht. Betriebsstellungen oder – Unterbrechungen Dritter, die auf Störfälle usw. zurückgeführt werden, müßten wie bisher, "draußen vor" bleiben. Das potentielle Schadensvolumen wäre bei den bestehenden wirtschaftlichen Verflechtungen gar nicht mehr überschaubar.

Die Crux der Angelegenheit liegt in einem weiteren Punkt: Unter Umweltgesichtspunkten wäre es wünschenswert, wenn das Schadensersatzrecht auf Naturalrestitution ausgerichtet wäre; man könnte

 sich dann eine Reihe von Fragen, wie z.B. finanzielle Bewertung von Eingriffen in ökologische Wirkungsmechanismen, ersparen und

- davon ausgehen, daß der "ursprüngliche Zustand" ohnehin wieder hergestellt werde.

Dem steht jedoch die grundlegende Dispositionsfreiheit des geschädigten Eigentümers entgegen; denn dieser hat regelmäßig Anspruch auf die Bezahlung des für die Restitution erforderlichen Geldbetrages und kann nach seinem Belieben darüber entscheiden, ob er nicht dem so berechneten Schadensersatz tatsächlich die Restitution oder gänzlich andere Zwecke finanziert.

Fazit: Über den Ausgleich der Vermögensnachteile hinausgehende Interessen, z. B. das Interesse der Allgemeinheit an der Bewahrung und Wiederherstellung der geschädigten Umwelt, können wohl nur mit dem Mittel öffentlicher Restitutionsmaßnahmen befriedigt werden. Die Inanspruchnahme des Störers ist erprobt, zudem stehen in den Naturschutzgesetzen der Länder geeignete Instrumente zur Verfügung.

Ob es hier – als Eingriffsvoraussetzung – bei "unerlaubten Eingriffen" bleiben kann oder ob solche Regelungen, wie es auch vertreten wird, künftig auf "erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts" abzuheben hätten, mag in diesem Kontext dahinstehen. Wesentlich scheint mir hier nur die Anmerkung, daß dies keine Frage des Privatrechts sein kann.

### V. HERBERT HELMRICH

Meine – weitgehend juristischen – Positionsbestimmungen in der Novelierungsdiskussion möchte ich zusammenfassen:

- 1. Aus ökonomischer Sicht wird die Frage, ob ein verschärftes Haftungsrecht wesentlich neue Anreize für besseren Umweltschutz zu setzen vermag, zurückhaltend beantwortet werden müssen; es wird insbesondere wohl nur wenig zu einer Internalisierung der externen Kosten beitragen können.
- 2. Für die Grauzone zwischen der ubiquitären Schadstoffbelastung Stichwort: Wald- und Gebäudeschäden und den *noch individualisierbaren* Schadensbeziehungen liefert der gegenwärtige Stand der Diskussion weder die rechtlich noch die ökonomisch erforderlichen Abgrenzungskriterien.
- 3. Restitutionsmaßnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten sind, sind mit den Mitteln des öffentlichen Rechts durchzusetzen.
- 4. In dem skizzierten Rahmen kann die Einführung der Gefährdungshaftung aber durchaus Sinn machen: Sie könnte die bisher eher undurchsichtige Rechtslage und Wertungswidersprüche des geltenden Rechts klären.

Für eine solche Klärung sprechen nicht ausschließlich juristische Gesichtspunkte. Sie dürfte, wenn wirklich klare Verhältnisse geschaffen werden, z.B. eine sachgerechte "Auswahl" der gefährlichen Anlagen gelingt, auch im Interesse der betroffenen Unternehmen liegen. Denn es ist nicht absehbar, zu welchen "Hilfskonstruktionen" die Rechtsprechung gelangt, wenn der Gesetzgeber untätig bleibt.

deshalb nur mit drei Problembereichen befassen. Ich glaube aber, sie sind zentral und